

II D 42-6793/07-00606  
Frau Dürr

14.05.2020  
9025-2177

**Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles nach § 7 Absatz 1 UVPG  
für Vorhaben nach Anlage 1 Nr. 13.3.2 UVPG**

Für das Vorhaben nach § 16 h Abs. 2 BWG i. V. m. § 11 WHG:

Grundwassernutzung während einer Baumaßnahme für das Bauvorhaben

**„Kaisergärten“  
Wandlitzstraße 18-22  
in 10318 Berlin-Karlshorst**

## **1 Einstufung des Vorhabens**

Durch das geplante Vorhaben kommt es zu einer Grundwasserentnahme von insgesamt 296.208 m<sup>3</sup>. Gemäß Anlage 3 Nr. 13.3.2 BWG handelt es sich bei dem Vorhaben um ein

**„Entnehmen, Zutagefördern oder Zutageleiten von Grundwasser oder Einleitung von Oberflächenwasser zum Zweck der Grundwasseranreicherung, jeweils mit einem jährlichen Volumen an Wasser von 100.000 m<sup>3</sup> bis weniger als 10. Mio. m<sup>3</sup>“**

und ist damit einer Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles zu unterziehen. Grundlage der überschlägigen Prüfung sind die in der Anlage 3 des UVP-Gesetzes aufgeführten Kriterien. Die Durchführung und die Ergebnisse sind gemäß § 7 Absatz 7 UVPG zu dokumentieren, was Gegenstand dieses Papiers ist.

Gegenstand der Vorprüfung ist nur das Zutagefördern von Grundwasser und die damit verbundenen Auswirkungen auf die Schutzgüter, nicht das gesamte Bauprojekt.

Die zeitliche und räumliche Kumulation von mehreren Entnahmen auch mehrerer Vorhabenträger sind gemäß § 9-13 UVPG zu einer Vorprüfung zusammen zu fassen (zeitlich: wenn der Grundwasserspiegel zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Maßnahme nicht auf den Ruhewasserstand zurückkehrt; räumlich: wenn sich die Grundwassergleichen von 0,3 m Absenkung gegenüber dem Ruhewasserstand während der höchsten Förderung berühren).

---

## 2 Allgemeine Angaben zum Vorhaben

### 2.1 Angaben zum Bauherrn/Antragsteller

Grundstückeigentümer/Bauherr: Ten Brinke Grundbesitz Berlin GmbH  
Dinxperloer Straße 18-22  
46399 Bocholt

Antragsteller: Hölscher Wasserbau GmbH  
Niederlassung Ost  
Petzwoer Straße 4  
14542 Werder

Antragsdatum: 06.02.2020

### 2.2 Prüfunterlagen

- Antragsunterlagen für die UVP-Vorprüfung vom 13.03.2020 mit Anlagen
- Antrag auf Grundwasserbenutzung während einer Baumaßnahme vom 06.02.2020
- Hydrologisches Gutachten zur Errichtung einer Infiltrationsanlage vom 24.03.2020
- Stellungnahme von SenUVK – II C 17 vom 18.02.2020
- Stellungnahme von SenUVK – II D 18 vom 19.02.2020
- Geoportal „FIS-Broker“ der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen
- E-Mail von Herr Schweers (Hölscher Wasserbau) vom 18.03.2020
- Stellungnahme vom Bezirksamt Lichtenberg von Berlin – Fachbereich Umwelt - UmNatU 210 vom 11.05.2020

Das Bezirksamt Lichtenberg von Berlin – Fachbereich Grünflächen wurde am 14.02.20 beteiligt. Bis zum 13.05.20 ging keine Stellungnahme des Grünflächenamtes ein, daher wird davon ausgegangen, dass keine Belange dem Vorhaben entgegen stehen.

### **3 Merkmale des Vorhabens**

Die Ten Brinke Bau Berlin GmbH & Co. KG plant auf dem Grundstück Wandlitzstraße 18-22 in 10318 Berlin-Karlshorst den Neubau von 7 mehrgeschossigen, unterkellerten Wohnhäusern (Häuser A bis G) sowie eine Tiefgarage von ca. 4.500 m<sup>2</sup>. Das Grundstück weist eine Größe von ca. 7.800 m<sup>2</sup> auf.

Zur Herstellung der Baugruben für die Tiefgarage ist eine Grundwasserabsenkung notwendig. Die Herstellung der Baugruben wurde in 4 Bauabschnitte unterteilt, die Grundwasserhaltung der einzelnen Bauabschnitte wird zeitlich versetzt ausgeführt.

Als Bemessungswasserstand wurde 32,10 m NHN festgelegt. Der zeHGW liegt bei 34,60 m NHN. Die Baugrubensohle liegt bei 32,08 m NHN. Das Absenkziel der Grundwasserhaltung liegt zwischen 32,34 m NHN im 4. Bauabschnitt und 30,48 m NHN für die Kranfundamente im 1. und 2. Bauabschnitt.

Das Baugrubenkonzept sieht vor, dass die Baugrube in Teilbereichen mittels Trägerbohlwandverbau zu sichern ist. In Richtung des nördliche angrenzenden Bahndamms soll über Infiltrationsbrunnen eine hydraulische Barriere aufgebaut werden.

Zur Reduzierung der Auswirkungen der Grundwasserhaltung auf angrenzende Bebauung, insbesondere der vorliegenden Gleisanlagen, ist eine Wiederversickerung im Norden des Baufeldes geplant.

Die Infiltrationsanlage, bestehend aus 37 Brunnen, ist über zwei Horizonte geplant. Die Filterstrecke soll mindestens bei 19 Versickerungsbrunnen in einer Tiefe von 8 m bis 10 m (entspricht 28 m NHN bis 26 m NHN) sowie mindestens 18 Versickerungsbrunnen bei 14 m bis zu 16 m Tiefe (entspricht 22 m NHN bis 20 m NHN) angeordnet werden. Die Filterlänge beträgt 2 m. Die Brunnenabstände werden 5 m betragen.

Insgesamt ist eine Grundwasserhaltung für die Dauer von insgesamt 210 Tagen geplant. Bei einem festgelegten kf-Wertes von  $8,5 \times 10^{-4}$  m/s ergibt sich eine prognostizierte Grundwasserentnahmemenge von 296.208 m<sup>3</sup>.

#### **3.1 Eingebrahtes Material**

Für den Trägerbohlwandverbau werden im Bereich der Wandlitzstraße auf einer Länge von ca. 244 m 114 Stück Tragglieder TYP HEB 300 mit einer Einbautiefe von ca. 10,0 m unter Gelände hergestellt. Die Unterkante der Tragglieder wird bei 26,30 m NHN liegen.

Der Nachweis der Umweltverträglichkeit wird vor dem Einbringen der Stoffe erbracht. Eine Kontrolle erfolgt permanent auf der Baustelle.

### 3.2 Ableitung des zutagegeförderten Grundwassers

Das geförderte Grundwasser soll zu Beginn in den S- / M-Kanal der Berliner Wasserbetriebe eingeleitet werden. Entspricht die Wasserqualität den Einleitbedingungen für den R-Kanal bzw. für die Wiederversickerung sollen diese Ableitwege genutzt werden.

Zur Reduzierung der Auswirkungen der Grundwasserabsenkung in Richtung des Bahngeländes (nordöstlich) soll ein Großteil des geförderten Grundwassers reinfiltriert werden. Es sind 37 Versickerungsbrunnen mit Vakuumanlage geplant.

Unter diesem Aspekt erfolgt die Prüfung der hier vorliegende Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles nach UVPG.

Die Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz hat ein Merkblatt zur Grundwasserbenutzung bei Baumaßnahmen veröffentlicht (SenUVK 2018). Dort sind Konzentrationswerte genannt, bis zu denen unmittelbar in das Grundwasser eingeleitet werden darf.

**Tabelle 1: Konzentrationswerte, bis zu denen eine Ableitung des geförderten Wassers in das Grundwasser möglich ist (SenUVK 2018) im Vergleich zu vorliegenden Messwerten (SYNLAB, 29.05.2019)**

Parameter	Einheit	Unmittelbare Einleitung in das Grundwasser	WP 1	WP 2	WP 3
ph-Wert	-	6,5 - 8,5	7,10-7,23	7,04-7,31	7,05-7,52
Leitfähigkeit	µS/cm	1.800	632-728	506-468	463-521
Ammonium	mg/l	0,5	< 0,01	< 0,01	< 0,01
Leicht freisetzbares Cyanid	µg/l	5	< 5	< 5	< 5
DOC	mg/l	10	3,02	2,83	3,38
Blei	µg/l	10	< 1	< 1	< 1
Cadmium	µg/l	0,5	< 0,5	< 0,5	< 0,5
Chrom gesamt	µg/l	10	< 7	< 7	< 7
Kupfer	µg/l	14	< 10	< 10	< 10
Nickel	µg/l	14	< 10	< 10	< 10
Quecksilber	µg/l	0,2	< 0,1	< 0,1	< 0,1
Zink	µg/l	58	33	18	36
Arsen	µg/l	10	< 1	< 1	1,2
Σ LCKW	µg/l	5	-	-	-
Eisen	mg/l	2	1,6	0,99	1,9
PAK (nach EPA)	µg/l	20	0,281	-	-
BTEX	µg/l	10	-	-	-
AOX	µg/l	25	16	13	23
Nitrat	mg/l	50	12,3	20	15,6
Sulfat	mg/l	240	113	70,7	84,9

Parameter	Einheit	Unmittelbare Einleitung in das Grundwasser	WP 1	WP 2	WP 3
Chlorid	mg/l	250	21,2	7,14	8,56
MKW	mg/l	0,1			
Absetzbare Stoffe	ml/l	0,3	< 0,1	< 0,1	< 0,1
Abfiltrierbare Stoffe	mg/l	30	25,6	< 10	30

*Kursiv:* Konzentrationswert-Überschreitung

*Anmerkung: Die Qualität des Grundwassers einer Messstelle, die zur Erkundung herangezogen wurde, ist nicht Entscheidungsgrundlage für die Regelung der Ein-/Ableitung des Grundwassers während der Baumaßnahme. Die vorliegende Analyse aus der Messstelle dient nur zu Orientierung bezüglich der Grundwasserbelastungen am Standort. Anhand der Förderwasseruntersuchungen wird zu Beginn der Maßnahme und dann in vorgegebenen Intervallen über die Ab-/Einleitung des Grundwassers entschieden.*

Entsprechend des vorliegenden Prüfberichtes zur Beprobung des Grundwassers überschreitet keiner der gemessenen Parameter die Grenzwerte zur unmittelbaren Einleitung des Förderwassers in das Grundwasser.

Genauere Details sind mit den BWB abzustimmen und die entsprechenden Genehmigungen sind einzuholen.

### 3.3 Absenktrichter

Bezogen auf die Wasserstandsabsenkung beschränkt sich der Wirkungsbereich des Vorhabens auf den Absenktrichter. Im Allgemeinen wird der Absenktrichter > 30 cm-Linie betrachtet (LENKENHOFF & ROSE, 2003), da sich geringere Absenkungen innerhalb der natürlichen Wasserstandschwankungen befinden.

Die Reichweiten der Absenktrichter wurden nach Sichardt berechnet. Für die Tiefteile Typ 1 und Typ 2 beträgt die Reichweite 67,35 m, für die Tiefteile Typ 3 111,08 m und für das Kranfundament im 3. Bauabschnitt 132,95 m.

Innerhalb dieses Bereiches befinden sich mehrer Wohngebäude sowie - während der Grundwasserabsenkung für das Kranfundament im 3. Bauabschnitt - die denkmalgeschützte Bebauung Lehdorfstraße 3, 7, 8 und 12.

In dieser Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles wird der Absenktrichter > 30 cm bei weitgehender Reinfiltration betrachtet. Ist auf Grund der Qualität des geförderten Grundwassers, eine vollständige Infiltration nicht möglich, muss der tatsächliche Absenktrichter mittels Pegelmessungen kontrolliert werden. Geplanten Maßnahmen sind auf den gesamten Bereich mit einer Absenkung > 30 cm durchzuführen.

### 3.4 Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten

Andere Maßnahmen im Einflussbereich der geplanten Grundwasserabsenkung sind derzeit nicht bekannt.

## **4 Angaben zum Standort des Vorhabens**

### **4.1 Mensch/Nutzung**

Der Süden und Westen des zu bebaubenden Areals wird durch die angrenzende Wandlitzstraße mit gegenüberliegender Wohnbebauung begrenzt. Im Osten befindet sich das Bauwerk Wandlitzstraße 14, im Norden liegt die Gleisanlage der Deutschen Bahn.

Im näheren Umfeld des Vorhabens befinden sich 3 Kindertagesstätten sowie eine Kinderspielfläche. Im weiteren Umfeld befindet sich eine Schule und die Trabrennbahn Karlshorst.

Im vorhandenen Bebauungsplan ist das Baugrundstück als allgemeines Wohngebiet ausgewiesen.

### **4.2 Tier/Pflanze**

Feuchtgebiete, Erholungsgebiete, Naturschutzgebiete, Naturdenkmale, geschützte Biotope und Natur- und Nationalparks sind im Vorhabengebiet nicht vorhanden. Besonders geschützte Pflanzen- und Tierarten sowie Gebiete nach der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie und europäische Vogelschutzgebiete sind ebenfalls nicht vorhanden.

Innerhalb des ausgewiesenen Absenktrichter befinden sich diverse Baum- und Strauchgewächse.

### **4.3 Geologie/Boden/Altlasten**

Das Bauvorhaben befindet sich im Berliner-Urstromtal. Bis zu einer Ordinate von ca. 34,00 m NHN besteht der Baugrund im Wesentlichen aus bauschuttdurchsetzten Auffüllungsschichten. Darunter liegen, bis zu einer Tiefe von ca. 27,00 m NHN, gewachsene Talsande an, die aus Fein- und Mittelsanden mit geringen Beimengungen aus grobkörnigen Sanden und Kiesen bestehen.

Organische Schichten sowie ausgeprägt bindige Schichtfolgen wurden im Baufeld nicht festgestellt.

Für die hydrologischen Berechnungen zur Ermittlung der Förderraten wurde ein  $k_f$ -Wert von  $8,5 \times 10^{-4}$  m/s zu Grunde gelegt.

Laut Bodenbelastungskataster bestehen für das Grundstück Anhaltspunkte für eine schädlichen Bodenveränderung oder Altlast. Bei im Jahr 2016 durchgeführten Boden- und Grundwasserproben wurden nur im oberflächennahen Bereich Bodenverunreinigungen durch PAK festgestellt. In den unteren Bodenschichten konnte dies nicht bestätigt werden. Eine Überschreitung der Geringfügigkeitsschwelle wurde im Grundwasser nicht gemessen.

Für das Grundstück liegt keine Auskunft über Kampfmittelfreiheit vor. Es muss mit Kampfmitteln gerechnet werden.

#### **4.4 Wasser**

Das Gelände befindet sich innerhalb der Wasserschutzzone III B des Wasserwerkes Wuhlheide. Verbote der Wasserschutzgebietsverordnung Wuhlheide/Kaulsdorf sind nicht betroffen. Es liegt in keinem Überschwemmungsgebiet.

Die Fließrichtung des Grundwassers ist vom Wasserwerksbetrieb beeinflusst und verläuft von Nord nach Süd. Der ungespannte Grundwasserleiter besteht im Wesentlichen aus Fein- und Mittelsanden mit geringen Beimengungen Grobsanden und Kiesen.

Oberflächengewässer sind im Vorhabengebiet nicht vorhanden. Das nächste Oberflächengewässer ist der Hafen Rummelsburg an der Spree in ca. 1.400 m Entfernung.

Im Zuge der Baumaßnahmen erfolgen keine Anschnitte und keine Durchörterung von stauenden Schichten.

#### **4.5 Klima und Luft**

Das Klima und die Luftqualität sind entsprechend der innerstädtischen Lage überprägt. Schadstoffbelastungen der Luft aus Verkehr, Industrie, Gewerbe und Hausbrand sind vorhanden. Das Lokalklima ist durch die innerstädtische Wärmeinsel auch aufgrund des hohen Versiegelungsgrades stark beeinflusst.

#### **4.6 Landschaft**

Dem Landschaftsschutz kommt hier keine Bedeutung zu, entsprechende Schutzgebiete sind am und um den Standort nicht vorhanden.

#### **4.7 Kultur- und Sachgüter**

Unmittelbar an das Gelände angrenzend befinden sich keine in amtliche Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaft eingestuft worden sind. In einem Abstand von ca. 30 m befindet sich der Denkmalsbereich Lehdorfstraße 3, 4, 7, 8, 10.

Alle Medienträger wurden zur weiteren Auskunft eventueller Leitungen/Kabel angefragt. Vorhandene Leitungswege werden bei der Baudurchführung berücksichtigt.

## 5 Maßnahmen und Auflagen

Die folgenden Maßnahmen und Auflagen sind vor und während der Grundwasserhaltungsmaßnahme durchzuführen bzw. einzuhalten und, falls bauvorbereitend, rechtzeitig durchzuführen, sie sind zu dokumentieren und vorzulegen. Die Prüfung der Erheblichkeit wurde unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen durchgeführt:

MA 1: Bäume, Sträucher und Bepflanzungen im Umfeld der Baugrube des Bauvorhabens sind im Fall einer Grundwasserabsenkung im Bedarfsfall fach- und bedarfsgerecht – DIN 18920 (Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen) Nr. 4.133 Schutz von Bäumen bei befristeter Grundwasserabsenkung – zu bewässern. Zur Beweissicherung bzgl. der Folgen der GW-Absenkung ist der Pegelverlauf an den mit der Wasserbehörde festzulegenden Außenpegeln aufzuzeichnen und zu dokumentieren.

*Hinweis: Bei äußeren Anzeichen von Trockenheit sind die Bäume bereits geschädigt. Es ist sinnvoll eine ökologische Baubetreuung durch einen Sachverständigen für Gehölze, Schutz- und Gestaltungsgrün durchführen zu lassen, der eigenständig prüft, ob Bewässerungsmaßnahmen erforderlich sind und diese veranlasst. Langfristige Schäden an den Bäumen sind so zu vermeiden.*

MA 2: Kampfmitteluntersuchungen sind im Vorfeld und baubegleitend durchzuführen.

MA 3: Das zutagegeförderte Grundwasser ist qualitativ und quantitativ zu überwachen. Die geförderte Menge ist über die Förderrate und Wassermengenmessenrichtung zu überwachen und zu dokumentieren. Es muss geprüft werden, dass die Konzentrationswerte zur Einleitung in das Grundwasser eingehalten werden. Ggf. muss eine Grundwasser-Reinigungsanlage betrieben werden bzw. in den S-, M- oder R-Kanal der BWB eingeleitet werden.

MA 4: Für in das Grundwasser einzubringende feste und einzuleitende flüssige oder pastöse Stoffe ist die Umweltverträglichkeit nach § 48 WHG nachzuweisen. Ungeeignete Baustoffe, die zu Belastungen führen können, dürfen nicht verwendet werden.

MA 5: Geeignete Maßnahmen zur bautechnischen und/oder geodätischen Beweissicherung der Gebäude innerhalb des Absenkungsbereiches < 30 cm sind vor Beginn der Grundwasserabsenkung, baubegleitend und nach Ende der Bauarbeiten durchzuführen.

MA 6: Die Ausdehnung der verursachten Absenkung des Grundwasserspiegels wird über Grundwassermessstellen kontrolliert. Die Grundwasserstände in den Pegeln müssen täglich erfasst und dokumentiert werden.

MA 7: Ein Qualitätssicherungs- und Havariekonzept für die Erstellung der Baugrube (insbesondere zum Umgang mit dem Bodenaushub) und die Grundwasserentnahme sind zu erstellen und der Senatsverwaltung rechtzeitig vor Aufnahme der Arbeiten zu übergeben.

Darüber hinaus gelten die Bestimmungen der zu erstellenden Wasserbehördlichen Erlaubnis.

## 6 Prüfung der Umweltauswirkungen auf Erheblichkeit

Bei der Vorprüfung ist zu berücksichtigen, inwieweit schädliche Umweltauswirkungen durch die vom Träger des Vorhabens vorgesehene Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen offensichtliche ausgeschlossen werden. Es ist zu beachten, dass hier ausschließlich die Grundwasserentnahme bzw. –einleitung betrachtet wird. Das Bauvorhaben selbst ist nicht Bestandteil dieser Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles nach Wasserrecht.

		Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen	
		ja	nein
<b>1. Auswirkungen auf Flora und Fauna</b>			
1.1	Liegt im Einflussbereich der Grundwasserentnahme und –einleitung ein nach BNatSchG <b>geschütztes Gebiet</b> , das beeinträchtigt werden kann? (Beeinträchtigungen werden als möglich angesehen, wenn das Schutzgebiet innerhalb der Grundwasserabsenkung von mind. 0,3 m oder größer liegt. Berücksichtigt werden Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und europ. Vogelschutzgebiete, Naturschutzgebiete, Naturparke, Biosphärenreservate, Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmäler, geschützte Landschaftsbestandteile einschließlich Alleen und nach § 30 BNatSchG geschützte Biotope.)		X
1.2	Können im Einflussbereich der Grundwasserentnahme und -einleitung <b>Vegetation sowie Habitate wertgebender Tier- und Pflanzenarten</b> geschädigt werden? (Berücksichtigt werden Waldbestände, Feuchtgebiete, Grünflächen, Erholungsgebiete oder Parkanlagen, sofern eine relevante Absenkung auf den grundwasserabhängigen Schutzbereich wirkt.) Anmerkung: Die vorhandene Baum- und Strauchvegetation wird bei Bedarf gewässert (MA 1). Eine erhebliche nachteilige Umweltauswirkung kann ausgeschlossen werden.		X
<b>2. Auswirkungen auf den Boden</b>			
2.1	Liegen im Einflussbereich der Grundwasserentnahme und –einleitung <b>Altlastenverdachtsflächen oder Altlasten</b> ? (Bei Altlastenverdachtsflächen sind orientierende Messungen oder andere behördlichen Ermittlungen erforderlich.)		X
2.2	Besteht ein Verdacht auf Vorhandensein von <b>Kampfstoffen</b> im Einflussbereich des Vorhabens? Anmerkung: Für den Vorhabensbereich liegt eine Auskunft zu einer eventuellen Belastung mit Kampfmitteln vor. Bei Umsetzung von MA 2 kann eine erhebliche Beeinträchtigung ausgeschlossen werden.		X
2.3	Sind <b>setzungsempfindliche Böden</b> im Einflussbereich der Grundwasserentnahme vorhanden? (Als setzungsempfindliche Böden zählen in erster Linie organische Böden. Beeinträchtigungen werden als möglich angesehen, wenn organische Böden innerhalb der Grundwasserabsenkung von mind. 0,3 m oder größer liegen.)		X

		Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen	
		ja	nein
<b>3. Auswirkungen auf Oberflächengewässer</b>			
3.1	Liegen im Einflussbereich der Grundwasserentnahme und -einleitung ein nach § 76 WHG ausgewiesenes <b>Überschwemmungsgebiet</b> , welches beeinträchtigt werden kann? (Beeinträchtigungen werden als möglich angesehen, wenn das Schutzgebiet innerhalb der Grundwasserabsenkung von mind. 0,3 m oder größer liegt. Zu beachten sind die jeweiligen Einschränkungen der Schutzgebietsverordnung.)		X
3.2	Ist eine <b>Veränderung der Abflusscharakteristik</b> oder <b>Qualität von Fließgewässern</b> oder des <b>Gewässerregimes von Stillgewässern</b> möglich? (z. B. bei grundwassergespeisten Gewässern oder wenn verstärkt Uferfiltrat nachfließt.)		X
<b>4. Auswirkungen auf das Grundwasser</b>			
4.1	Liegen im Einflussbereich der Grundwasserentnahme und -einleitung ein <b>Wasserschutzgebiet</b> nach § 51 WHG oder ein <b>Trinkwasserschutzgebiet</b> nach Landeswasserrecht, welches beeinträchtigt werden kann? (Beeinträchtigungen werden als möglich angesehen, wenn das Schutzgebiet innerhalb der Grundwasserabsenkung von mind. 0,3 m oder größer liegt. Zu beachten sind die jeweiligen Einschränkungen der Schutzgebietsverordnung.) Das Vorhaben liegt in der Zone III B des Wasserschutzgebietes Wuhlheide. Verbote der Wasserschutzgebietsverordnung Wuhlheide/Kaulsdorf sind nicht betroffen.		X
4.2	Werden Richtwerte der <b>Schadstoffkonzentrationen</b> entsprechend den Anforderungen der Wasserbehörde zur Einleitung in das Grund- bzw. Oberflächenwasser des geförderten Wassers bereits vor Beginn der Grundwasserentnahme und -einleitung überschritten?		X
4.3	Ist eine <b>Verschleppung von Schadstoffen</b> im Einflussbereich der Grundwasserentnahme möglich? (Beeinträchtigungen werden als möglich angesehen, wenn innerhalb der Grundwasserabsenkung von mind. 0,3 m oder größer eine punktuelle Schadstoffquelle liegt, die durch das Vorhaben aktiviert wird oder deren Schadstofffahne verändert wird. Bei Altlastenverdachtsflächen sind orientierende Messungen oder andere behördliche Ermittlungen erforderlich.)		X
4.4	Wird <b>ungeprüftes oder umweltunverträgliches Material</b> in das Grundwasser eingebracht (Zement, Zusatzstoffe, Restwasser, usw.)? Anmerkung: Sämtliche einzubauende Stoffe sind grundwasserverträglich und besitzen entsprechende Nachweise. Die Kontrolle auf der Baustelle erfolgt permanent. Vor dem Einbringen der Stoffe erfolgt eine Freigabe der Wasserbehörde (MA 4).		X
4.5	Ist eine Änderung der <b>Grundwasserfließrichtung</b> im Einflussbereich der Grundwasserentnahme und -einleitung möglich?		X

		Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen	
		ja	nein
4.6	Hat das Vorhaben erheblichen Einfluss auf den <b>örtlichen Grundwasserleiter</b> ? (z. B. Durchörterung oder Schwundrisse wassersperrenden Bodenschichten, Geländesackung.)		X
<b>5. Auswirkungen auf Sach- und Kulturgüter</b>			
5.1	Liegen im Einflussbereich der Grundwasserentnahme und –einleitung ein <b>Bau, Boden- oder Gartendenkmal</b> oder eine <b>archäologisch bedeutsame Landschaft</b> ? (Beeinträchtigungen werden als möglich angesehen, wenn das geschützte Denkmal oder die bedeutende Landschaft innerhalb der Grundwasserabsenkung von mind. 0,3 m oder größer liegt.)		X
5.2	Sind im Einflussbereich des Grundwasserentnahme und –einleitung Schäden an <b>benachbarten Bauwerken</b> zu befürchten? Anmerkung: Im näheren Umfeld der Bauwasserhaltung befinden sich mehrere Gebäude. Bei Umsetzen der Maßnahme MA 5 in Verbindung mit Maßnahme MA 6 kann eine erhebliche nachteilige Umweltauswirkung ausgeschlossen werden.		X
5.3	Sind im Einflussbereich Vorhabens Schäden an <b>sonstigen Sachgütern</b> zu erwarten?		X
<b>6. Auswirkungen auf die Nachbarschaft</b>			
6.1	Ist eine Havarie möglich? (z. B. plötzlicher Wassereinbruch, Brand, Explosion) Anmerkung: Vom Vorhabenträger wird ein Havariekonzept erstellt (MA 7), dadurch kann eine erhebliche nachteilige Umweltauswirkung ausgeschlossen werden.		X
<b>7. Wechselwirkungen</b>			
7.1	Werden sonstige erheblich nachteilige Umweltauswirkungen im Zusammenwirken der Wirkfaktoren oder im Zusammenhang mit anderen Vorhaben prognostiziert? Andere Maßnahmen im Einflussbereich der geplanten Baumaßnahme sind derzeit nicht bekannt.		X

## 7 Gesamteinschätzung und Auswirkungen des Vorhabens

Mit einer Grundwasserfördermenge von prognostizierten 296.208 m<sup>3</sup>/a liegt das Vorhaben noch deutlich unter der Menge, für die ein UVP-Verfahren in jedem Fall erforderlich ist. Eine UVP-Pflicht besteht regelmäßig erst ab 10 Mio. m<sup>3</sup>/a, also der über 33-fachen Menge des hier betrachteten Vorhabens.

Die vorgesehene Grundwasserhaltung hat keinen Einfluss auf die umgebende Flächennutzungen, die menschliche Gesundheit, das Klima und das Landschaftsbild. Es befinden sich keine organischen, potenziell setzungsempfindlichen Böden im Einflussbereich. Es werden keine Erholungsflächen und für den Arten- und Biotopschutz wertvolle Flächen oder Einzelobjekte beeinträchtigt.

Durch die Reinfiltration des geförderten Grundwassers können die Auswirkungen auf ein Minimum reduziert werden. Die Konzentrationswerte zur Einleitung in das Grundwasser müssen eingehalten werden. Falls diese nicht eingehalten werden können muss das geförderte Grundwasser in die Kanalisation der BWB abgeschlagen werden. Die Folge daraus wäre eine Vergrößerung des prognostizierten Absenktrichters. Die Ausdehnung des tatsächlichen Absenktrichters muss ermittelt und dokumentiert werden (MA 6). Ggf. sind die Maßnahmen MA 1 (Bewässerung) und MA 5 (Beweissicherung) auf eine größere Fläche auszudehnen.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass durch das Vorhaben der zeitlich befristeten Grundwasserabsenkung keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Bei der hier angewendeten überschlägigen Prüftiefe ist das Ausmaß der Auswirkungen als kleinräumig einzustufen. Ein grenzüberschreitender Charakter kann ausgeschlossen werden. Die Grundwasserhaltung ist auf 210 Tage beschränkt und nach Beendigung vollständig reversibel.

Gemäß den vorhabenbezogenen Merkmalen nach Anlage 3 Nr. 1 UVPG (Größe, Nutzung und Gestaltung von Schutzgütern, Abfallerzeugung, Umweltverschmutzung und Belästigung, Unfallrisiko) sind für das zu beurteilende Vorhaben auf der Grundlage einer überschlägigen UVP-Vorprüfung mit einer begrenzten Prüftiefe in keinem Punkt Überschreitungen von Erheblichkeitsschwellen für nachteilige Umweltauswirkungen festzustellen.

Ebenso sind gemäß den standortbezogenen Merkmalen nach Anlage 3 Nr. 2 UVPG für den zu beurteilenden Standort unter Betrachtung der konkreten Vorhabenmerkmale keine bedeutsamen Nutzungs-, Qualitäts- und Schutzkriterien zu ermitteln, die erheblich nachteilige Umweltauswirkungen im Umfeld des Vorhabens besorgen lassen.

Das Ergebnis der Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles nach § 7 UVPG für das Vorhaben **„Kaisergärten“ Wandlitzstraße 18-22 in 10318 Berlin-Karlshorst** ergibt, dass **keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung** besteht. Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Das Prüfergebnis setzt zwingend voraus, dass die in diesem Gutachten im Kapitel 5 aufgelisteten Maßnahmen und Auflagen gewissenhaft umgesetzt werden. Nur so ist nach überschlägiger Prüftiefe gewährleistet, dass die erwarteten negativen Umweltauswirkungen unterhalb der Erheblichkeitsschwelle bleiben. Eine detaillierte und abschließende Beantwortung der Frage nach erheblichen Umweltauswirkungen bleibt der umfassenden fachlichen und rechtlichen Prüfung im Erlaubnisverfahren vorbehalten.

---

Es wird gebeten, die Erhebung der Verwaltungsgebühr und die Fortführung des Verfahrens durch die Gruppe II D 3 vorzunehmen. Dem Vorhabenträger ist mitzuteilen, dass die getroffene Feststellung über die UVP-Freiheit auf den im Antrag mitgeteilten Angaben beruht. Sollten im Laufe des Verfahrens oder in der Bauphase weitere Änderungen oder kumulierende Vorhaben hinzukommen, die Einfluss auf die Erheblichkeit möglicher nachteiliger Umweltauswirkungen haben können, so hat der Antragsteller dies unverzüglich mitzuteilen. Für die betroffenen Sachbereiche ist die Vorprüfung dann erneut aufzunehmen.

Die Feststellung über das Nichtbestehen der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung eines Vorhabens nach § 3a Absatz 2 Nummer 3 UVP-G-BIn wird durch SenUVK II D 42 im Zentralen UVP-Portal ([www.uvp-verbund.de](http://www.uvp-verbund.de)) veröffentlicht.

.....  
Unterschrift

V.

II D 42

an

II D 35 z.K. + z.w.V.